07.06.2023

Förderung von raumplanerischen Konzepten und sonstigen Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Förderung von Konzepten (Entwicklungsplanungen) auf regionaler, örtlicher und teilörtlicher Ebene

Allgemeine Informationen
Gefördert werden externe Aufwendungen von Gemeinden oder Regios für die Erarbeitung, Einführung, Evaluation oder Fortschreibung von regionalen, örtlichen oder teilörtlichen Entwicklungsplanungen, die im Anhang der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerische Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen bestimmt sind.

Förderungsätze:
- Regionale räumliche Entwicklungskonzepte: 70%
- Regionale sektorale Entwicklungskonzepte: 60%
- Örtliche und teilörtliche Entwicklungsplanungen: 30% + Zuschläge

Die Finanzierung der Förderungsmittel erfolgt zur Gänze aus Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Nicht förderbar sind Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Baugrundlagenbestimmungen, privatwirtschaftliche Maßnahmen (Raumplanungsverträge) sowie Detail- bzw. Ausführungsplanungen von baulichen Umsetzungsmaßnahmen.

Termine und Fristen
Aufwendungen aufgrund von in Anspruch genommenen Leistungen, die mehr als 12 Monate vor dem Eingangsdatum des Ansuchens in Rechnung gestellt wurden, können nicht angerechnet werden.

Voraussetzungen
- Die im Anhang der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen angeführten spezifischen inhaltlichen Anforderungen werden eingehalten.
- Es erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, die eine öffentliche Diskussion der Entwicklungsplanung ermöglicht.
- Im Zuge der Entwicklungsplanung werden die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung reflektiert und nach Möglichkeit weitgehend berücksichtigt. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und insbesondere auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird Bedacht genommen.

- Falls der Förderungsgegenstand ein „Regionales räumliches Entwicklungskonzept“ oder ein „Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde“ darstellt: Bei Plandarstellungen werden die von der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung empfohlenen Planzeichen für räumliche Entwicklungskonzepte verwendet.
- Die Entwicklungsplanung wird auch Aussagen zu benachbarten Räumen enthalten. Die Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung, die Nachbargemeinden und die berührten Regionalplanungsgemeinschaften (Regios) werden spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen, die spätestens eine Woche vor der beabsichtigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung einlangen, werden vor Beschlussfassung der Entwicklungsplanung behandelt und das Ergebnis wird in einer Niederschrift dokumentiert.
- Der Gemeindevertretung wird die Entwicklungsplanung zur Beschlussfassung vorgelegt bzw. regionale Entwicklungsplanungen werden sämtlichen Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Die Entwicklungsplanung wird nach ihrer Beschlussfassung im Internet auf der Homepage der Gemeinde(n) samt Plandarstellungen veröffentlicht und überdies dem Land Vorarlberg unter Anschluss der Niederschrift über die erfolgte Beschlussfassung analog und digital übermittelt.

Erforderliche Unterlagen

- Angebote der externen Fachkräfte, die für das gegenständliche Vorhaben beauftragt werden sollen (Planung, Beteiligung, Prozessbegleitung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- Bei Quartiersentwicklungsplanungen: Plandarstellung mit der Gebietsabgrenzung des Quartiers (mindestens 1 Hektar)

Formulare

- Förderungsansuchen
- Auszahlungsanforderung

Weiterführende Informationen

- Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen samt Anhängen 1 bis 7
- Erläuterungen zur Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen
- Förderungssätze 2021 zur Richtlinie über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Römerstraße 15/Landhaus
6901 Bregenz
T +43 5574 511 27105
F +43 5574 511 927195
raumplanung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/raumplanung